

Mit Urteil vom 14. Juni 2018 (6B_594/2018) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Strafsachen nicht ein.

P3 17 112

VERFÜGUNG VOM 30. APRIL 2018

Kantonsgericht Wallis Strafkammer

Jacques Berthouzoz, Richter; Flurina Steiner, Gerichtschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M _____,

gegen

Y _____, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt N _____

und

STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 3. April 2017 der
Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

Verfahren

A. X _____ stellte am 22. Dezember 2016 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis einen Strafantrag gegen Y _____ wegen übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) und Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB).

B. Die Staatsanwaltschaft erteilte der Kantonspolizei mit Verfügung vom 23. Dezember 2016 einen Ermittlungsauftrag vor Untersuchungseröffnung (Art. 306 Abs. 1, Art. 307 Abs. 2 und Art. 309 Abs. 2 StPO).

Hierauf erliess die Staatsanwaltschaft am 3. April 2017 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO), gemäss welcher auf die Sache (Strafanzeige, Strafklage) nicht eingetreten werde und die Kosten zu Lasten des Staates gingen.

C. X _____ (hiernach Beschwerdeführer) reichte am 21. April 2017 beim Kantonsgericht Wallis eine Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 3. April 2017 mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die vorliegende Beschwerde wird gutgeheissen und die Staatsanwaltschaft Amt der Region Oberwallis wird angewiesen, das Strafverfahren gegen Y _____ anhand zu nehmen.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trägt der Staat.
3. Dem Beschwerdeführer X _____ wird eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar zugesprochen.

In prozessualer Hinsicht wiederholte der Beschwerdeführer die Beweisanträge der Strafklage vom 22. Dezember 2016.

D. Die Staatsanwaltschaft hinterlegte am 16. Mai 2017 zusammen mit den Akten eine Stellungnahme zur Beschwerde, beantragte darauf nicht einzutreten und eintretendenfalls die Beschwerde abzuweisen. Y _____ (hiernach Beschwerdegegner) beantragte mit einer Stellungnahme vom 22. Mai 2017 die kosten- und entschädigungspflichtige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Der Beschwerdeführer replizierte mit der Eingabe vom 23. Mai 2017.

Erwägungen

1.

1.1 Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]).

1.2 Nach Art. 384 StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs (lit. a) und bei andern Entscheiden mit der Zustellung des Entscheides zu laufen (lit. b). Die Formen der Zustellung sind in Art. 85 StPO geregelt. Demnach bedienen sich die Strafbehörden für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt (Abs. 1). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Abs. 2). Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen der Strafbehörden, eine Mitteilung dem Adressaten persönlich zuzustellen (Abs. 3). Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt ferner am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Abs. 4 lit. a; sog. Zustellfiktion). Die gesetzlich vorgeschriebenen Zustellformen tragen dem Umstand Rechnung, dass Verfügungen oder Entscheide, die der betroffenen Person nicht eröffnet worden sind, grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfalten (BGE 122 I 97 E. 3a/bb; Bundesgerichtsurteil 6B_773/2017 vom 21. Februar 2018 2.3.1, 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Der Beweis der ordnungsgemässen Eröffnung sowie deren Datums obliegt der Behörde, die hieraus rechtliche Konsequenzen ableiten will (BGE 142 IV 125 E. 4, 136 V 295 E. 5.9, 129 I 8 E. 2.2; Bundesgerichtsurteile 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2, 1B_460/2016 vom 27. Dezember 2016 E. 2.2, 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2 und 1C_603/2012 vom 19. September 2013 E. 3.1).

1.2.1 Die Staatsanwaltschaft versandte die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung am Freitag, den 7. April 2017 per A-Post Plus. Die Sendung wurde dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post ("Track & Trace") am Samstag, den 8. April 2017 in das Postfach gelegt. Die Staatsanwaltschaft erachtet die Beschwerde mit Postaufgabe vom 21. April 2017 als verspätet, weil die 10-tägige Beschwerdefrist demnach am Sonntag, dem 9. April 2017 zu Laufen begonnen und am 18. April 2017 geendet habe. Der Rechtsanwalt wendet dagegen ein, er habe die Sendung erst am Montag, dem 11. April 2017 zur Kenntnis genommen, womit die Beschwerdefrist gewahrt sei.

1.2.2 A-Post Plus Sendungen entsprechen grundsätzlich normalen A-Post Sendungen, mit dem Unterschied, dass sie mit einer Nummer versehen sind, welche die elektronische Sendungsverfolgung im Internet ("Track & Trace") ermöglicht. Die Zustellung wird elektronisch erfasst, sobald die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt dem Eintrag, welcher die Post in ihrem Erfassungssystem vornimmt, nicht die Eigenschaft einer Empfangsbestätigung zu (BGE 142 III 599 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Zustellung mit A-Post Plus genügt den gesetzlichen Anforderungen von Art. 85 Abs. 2 StPO daher nicht (BGE 142 III 599 E. 2.4.1; Bundesgerichtsurteile 6B_773/2017 vom 21. Februar 2018 2.3.1, 1C_330/2016 vom 27. September 2016 E. 2.3 bis 2.5, 4A_10/2016 vom 8. September 2016 E. 2.2, 5A_646/2015 vom 4. Juli 2016 E. 2.2.3 und 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.3).

Eine Zustellung ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ungeachtet der Verletzung von Art. 85 Abs. 2 StPO auch dann gültig erfolgt, wenn die Kenntnisnahme des Empfängers auf andere Weise bewiesen werden kann und die zu schützenden Interessen des Empfängers (Informationsrecht) gewahrt werden (vgl. BGE 142 IV 125 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile 6B_773/2017 vom 21. Februar 2018 2.3.2, 1B_41/2016 vom 24. Februar 2016 E. 2.2; 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Vorliegend hat der Gesetzgeber besondere Zustellvorschriften aufgestellt, weshalb für den Beginn der Rechtsmittelfrist nicht auf den blossen Zugang der Sendung in den Machtbereich des Empfängers abgestellt werden kann. Fristauslösend ist erst die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Adressaten oder durch eine der gesetzlich erwähnten Personen, deren Entgegennahme der Sendung jener des Adressaten gleichgestellt ist (vgl. Art. 85 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 3 StPO; Bundesgerichtsurteil 6B_773/2017 vom 21. Februar 2018 2.3.2).

Vorliegend macht der Beschwerdeführer geltend, sein Rechtsanwalt habe die Nichtanhandnahmeverfügung erst am Montag, den 11. April 2017 tatsächlich zur Kenntnis genommen. Dies erscheint nachvollziehbar, zumal es sich beim Tag, an dem die Sendung in das Postfach gelegt wurde (8. April 2017) um einen Samstag handelte, an welchem Wochentag Rechtsanwälte regelmässig nicht arbeiten bzw. kein Postfach leeren. Im Übrigen wäre es an der Staatsanwaltschaft nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter die Postsendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, als dem von ihm angegebenen, tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Es kann nicht angehen, die gesetzlichen Formvorschriften zu missachten und gleichzeitig den Nachweis für den Empfang der Sendung dem Adressaten aufzuerlegen; der Partei darf aus nicht ordnungsgemässer Eröffnung kein Nachteil erwachsen (vgl. BGE 122 I 97 E. 3a/aa; Bundesgerichtsurteile 6B_773/2017 vom 21. Februar 2018 2.3.2 6B_552/2015 vom 3. August 2016 E. 2.5). Demnach begann die 10-tägige Rechtsmittelfrist vorliegend erst am 12. April 2017 zu laufen und endete am 21. April 2017, womit die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist.

1.3 Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft kann gestützt auf Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 und Art. 118 f. StPO Nichtanhandnahmen und Einstellungen mit Beschwerde im Sinne von Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 ff. StPO anfechten, soweit sie Geschädigte ist, d.h. als Person zu qualifizieren ist, deren Rechte durch die Straftat direkt verletzt worden sind (BGE 141 IV 231 E. 2.5, 141 IV 380 E. 2.3.1, je mit Hinweisen). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 140 IV 155 E. 3.2, 138 IV 258 E. 2.3; Bundesgerichtsurteil 6B_1198/2014 vom 3. September 2015 E. 2.3.1).

Der Beschwerdeführer ist als Strafantragsberechtigter hinsichtlich der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) und der Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB) sowie als Träger des geschützten Rechtsguts – der Ehre –, unmittelbarer Geschädigter und damit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 und 2 und Art. 118 f. StPO).

1.4 Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b; Bundesgerichtsurteil 6B_831/2016 vom 13. Februar 2017 E. 2.2.1).

Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 310 Abs. 1, 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2; Bundesgerichtsurteil 6B_831/2016 vom 13. Februar 2017 E. 2.2.1). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann folglich gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, andernfalls bei Zweifel über die Nichtanhandnahmegründe ein Verfahren zu eröffnen ist (BGE 138 IV 285 E. 2.3; Bundesgerichtsurteile_831/2016 vom 13. Februar 2017 E. 2.2.1, 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.1; Omlin, Basler Kommentar, 2. A., N. 8 zu Art. 310 StPO und N. 47 f. zu Art. 309 StPO). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (Bundesgerichtsurteil 6B_1356/2016 vom 5. Januar 2018 E. 3.1.1). Hingegen drängt sich die (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklageerhebung auf, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 186 E. 4.1, 138 IV 86 E. 4.1.1, 137 IV 219 E. 7.1 und 7.2). Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungs- bzw. Nichtanhandnahmeverfügungen zu beachten (Bundesgerichtsurteil 6B_1356/2016 vom 5. Januar 2018 E. 3.1.1). Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen bei der Beurteilung über die Nichtanhandnahme über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung überprüft (zur Verfahrenseinstellung: BGE 143 IV 241 E. 2.3.2, 138 IV 86 E. 4.1; Bundesgerichtsurteil 6B_1053/2015 vom 25. November 2016 E. 4.2.1).

2.2 Laut der Nichtanhandnahmeverfügung hat sich folgender Sachverhalt zugetragen:

„Am xxx 2016 fand in A _____ eine Informationssitzung der B _____ statt. Hierbei nahmen X _____ und seine Ehefrau als Privatperson teil. Die Veranstaltung war öffentlich.

Gemäss X _____ ergriff Y _____ gegen Ende der Versammlung das Wort. Hierbei habe Y _____, ihn sofort persönlich angegriffen. Dieser habe behauptet, dass er, wegen ihm, eine Million Schweizerfranken zu viel für die Aktien der C _____ bezahlt hätte. Zudem sagte dieser, dass es verständlich sei, dass X _____ nicht mit so vielen Nullen umzugehen wisse. Mit dieser Aussage habe Y _____ sagen wollen, dass er nicht mit Zahlen rechnen könne. Y _____, welcher als Verwaltungsratsmitglied an der Versammlung teilnahm, machte in der Einvernahme von seinem Recht Gebrauch, die Aussage zu verweigern. Y _____ erwähnte lediglich, dass er sämtliche Vorhalte bestreite.“

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung damit, dass die Aussage von Y _____ X _____ als Geschäftsmann betreffe und keinen ehrverletzenden Charakter habe.

2.3 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, vorliegend sei weder die Sach- noch die Rechtslage klar. Die Staatsanwaltschaft habe die Aussagen nicht im Einzelnen auf ihre Strafbarkeit hin überprüft. Sie spreche sogar nur von einer gemachten ehrenrühriger Aussage, was nachweislich nicht zutreffe. Y _____ habe zwei gemacht, nämlich dass er, der Beschwerdeführer, mit so vielen Nullen Probleme habe und dass der Beschwerdeführer während den Verhandlungen in E _____ mit C _____ (hiernach C _____) entgegen den Anweisungen und Abmachungen gehandelt sowie Unregelmässigkeiten begangen habe.

3.

3.1 Vorliegend sind keine Verfahrenshindernisse oder Art. 8 StPO entspringende Gründe für eine Nichtanhandnahme ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft stützt die Nichtanhandnahmeverfügung denn auch auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO und mithin auf die Variante der eindeutigen Straflosigkeit, weshalb im Folgenden zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

3.2 Eine Ehrverletzung durch üble Nachrede begeht, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Handelt der Täter dabei wider besseres Wissen, so wird er gemäss Art. 174 StGB wegen Verleumdung bestraft. Voraussetzung ist folglich das Vorliegen eines Ehreingriffs, d.h. der Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, den Ruf zu schädigen.

Geschützt wird das Rechtsgut der Ehre, mithin der Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst, sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (BGE 105 IV 111 E. 1, 71 IV 225 E. 2; Trechsel/Lieber, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, N. 1 zu Vor Art. 173 StGB; Riklin, Basler Kommentar, 3. A., N. 16 zu Vor Art. 173 StGB). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht – beispielsweise als Geschäfts- oder Berufsmann, Künstler, Politiker oder Sportler – in der gesellschaftlichen Geltung bzw. sozialen Funktion herabzusetzen oder in seinem Selbstbewusstsein zu verletzen, gelten nicht als ehrverletzend. Ausnahmsweise können Eingriffe in die gesellschaftliche Ehre jedoch strafrechtlich relevant sein, wenn die Vorwürfe, welche die geistige Gesundheit oder das berufliche Verhalten berühren, die sittliche Ehre mitbeeinträchtigen (Riklin, a.a.O., N. 19 zu Vor Art. 173 StGB). In der Regel soll eine strafrechtlich relevante Ehrbeeinträchtigung jedoch nur dann vorliegen, wenn jemand allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt wird, die geeignet wäre seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken (BGE 119 IV 44 E. 2a, 105 IV 111 E. 1; Trechsel/Lieber, a.a.O., N. 3 zu Vor Art. 173 StGB; Riklin, a.a.O., N. 17 zu Vor Art. 173 StGB). Ehrverletzend ist grundsätzlich der Vorwurf strafbaren Verhaltens (Trechsel/Lieber, a.a.O., N. 4 zu Vor Art. 173 StGB; Riklin, a.a.O., N. 21 zu Vor Art. 173 StGB) wie etwa die Diskreditierung als Betrüger (Riklin, a.a.O., N. 21 zu Vor Art. 173 StGB m.w.H.), ebenso der Vorhalt, jemand habe gelogen oder sei unehrlich (Riklin, a.a.O., N. 22, zu Vor Art. 173 StGB m.w.H.). Auch schon eine generelle Äusserung, die so interpretiert werden kann, als habe der Betroffene mit strafbaren Handlungen zu tun, erfüllt den objektiven Tatbestand gemäss Art. 173 StGB (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_1058/2009 vom 15. März 2010 E. 3.3). Gegenstand einer Ehrverletzung können dabei sowohl wahre als auch unwahre Aussagen sein. Unerheblich ist, ob der Adressat die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält (BGE 103 IV 22; vgl. auch 102 IV 176). Die Frage der Wahrheit einer Aussage betrifft nicht die Tatbestandsmässigkeit, sondern die Strafbarkeit; der Täter bleibt straflos, wenn er zu einem Entlastungsbeweis zugelassen wird und der Beweis gelingt (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die ehrverletzende Äusserung muss sich auf Tatsachen oder ein gemischtes Werturteil – im Gegensatz zu reinen Werturteilen – beziehen und hat gegenüber einem "anderen", d.h. einem Dritten, zu erfolgen. Grundsätzlich ist jede Person Dritte, die nicht mit dem Täter oder dem Verletzten identisch ist (BGE 69 IV 114, 103 IV 22; Bundesgerichtsurteil 6B_461/2008 vom 4. September 2008 E. 3.3.2).

In subjektiver Hinsicht ist stets Vorsatz vorausgesetzt (BGE 71 IV 225), wobei keine besondere Beleidigungsabsicht erforderlich ist. Der Vorsatz braucht sich zudem nicht auf die tatsächliche Schädigung des Rufs zu beziehen; der Täter muss sich nur der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung bewusst gewesen sein und sie trotzdem erhoben haben (BGE 92 IV 94, 118 IV 153, 119 IV 44, 137 IV 313).

3.3 Der Beschwerdeführer erklärte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. Januar 2017 er habe am xxx 2016 als Privatperson an einer öffentlichen Informationssitzung der B _____ in A _____ teilgenommen. Die Verantwortlichen hätten die Anwesenden über laufende Projekte informiert sowie Rede und Antwort gestanden. Der Beschwerdeführer gab die Vorgeschichte zu Protokoll, wonach er noch als damaliger Vizepräsident der Gemeinde A _____ den Auftrag gehabt habe mit dem Beschwerdegegner zu reden und diesem den Kauf der Aktien an den B _____, damals im Besitz der C _____, vorzuschlagen. Er habe als Vermittler gehandelt und den Beschwerdegegner vom Kauf der Aktien überzeugen können. An den restlichen Verhandlungen und am Verkaufsabschluss sei er nicht mehr beteiligt gewesen.

Am Schluss der Informationsveranstaltung habe der Beschwerdegegner das Wort ergriffen und ihn persönlich angegriffen, indem er behauptet habe, dass er (der Beschwerdegegner) zu viel für die Aktien der C _____ bezahlt habe. In seinen Ausführungen sei es zu erst um das Vertrauen im G _____ gegangen. Dabei habe der Beschwerdegegner gefragt, wie man Vertrauen haben könne, wenn ein X _____ ihn eine Million zu viel für seinen Aktienkauf bezahlen lasse, was er durch einen Anruf erfahren habe. Der Beschwerdeführer gab noch zu Protokoll, er sei aufgrund dieser Aussage des Beschwerdegegners aufgestanden und habe gesagt, dass dies so nicht stimme. Er sei damals mit D _____ nach E _____ gefahren und habe das Angebot der C _____ gemacht, welches den Abmachungen zwischen dem Beschwerdegegner und der Gemeinde entsprochen habe. Der definitive Verkaufspreis sei zwischen dem Beschwerdegegner und der C _____ beschlossen worden. Auf diese Ausführungen habe der Beschwerdegegner geantwortet, dass es verständlich sei, da der Beschwerdeführer nicht mit so vielen Nullen umzugehen wisse.

Der Beschwerdegegner sagte am 10. März 2017 gegenüber der Polizei aus, er habe an besagter Informationssitzung vom xxx 2016 der B _____ in der Funktion als Verwaltungsratsmitglied der B _____ teilgenommen. Er habe den Beschwerdeführer als Vertreter der Gemeinde A _____ betreffend den Verkauf der Aktien der C _____ im Oktober 2009 kennen gelernt. Er kenne ihn rein geschäftlich. Hinsicht-

lich der Vorwürfe des Beschwerdeführers wollte der Beschwerdegegner keine Aussagen machen, erwähnte nur, dass ihm das Wort am Ende der Veranstaltung gegeben worden sei und er dieses nicht selbst ergriffen habe. Er habe sich mit seinem Rechtsvertreter besprochen. Er bestreite sämtliche Vorhalte, welche gegen ihn erhoben würden. Da er jetzt wisse, was die Vorwürfe gegen ihn seien, sei ihm klar, dass er wegen falscher Anschuldigung eine Gegenanzeige einreichen werde. Sonst habe er nichts mehr beizufügen.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers wurde am 13. Februar 2017 ebenfalls polizeilich einvernommen und führte aus, dass zum Schluss unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ihr Mann einige Fragen gestellt habe. Irgendwann sei der Beschwerdegegner aufgestanden und habe vor allen Leuten gesagt, dass ihr Mann ihn während den Verhandlungen mit der C _____ in E _____ plötzlich angerufen habe, um ihm mitzuteilen, dass die Aktien nun 1 Million mehr kosten würden. Ihr Mann habe irgendetwas auf diesen Vorwurf geantwortet, was könne sie nicht mehr genau sagen. Weiter habe der Beschwerdegegner vor der Versammlung gesagt, dass es schon sein könne, dass X _____ mit so vielen Nullen Mühe habe, da er noch nie mit so vielen Nullen zu tun gehabt hätte. Weiter habe der Beschwerdegegner sich noch an die Gemeinde gerichtet und zu dieser gesagt, dass bald Wahlen seien und man aufpassen müsse, wer in den Gemeinderat gewählt werde, weil er sonst dann vielleicht bald weg sei. Andere Personen hätten keine Stellung zu den beiden Aussagen genommen und die Versammlung sei weiter gegangen.

Die Polizei kontaktierte überdies telefonisch die vom Beschwerdeführer als Zeugin angegebene F _____. Da sich diese nicht mehr an die genauen Aussagen erinnern konnte, verzichtete die Polizei auf eine förmliche Einvernahme.

3.4 Die Aussagen sowie weitere Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung. Entgegen dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 StPO haben nicht nur Gerichte die Beweise frei zu würdigen, sondern auch die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Nichtanhandnahme, Einstellung oder Anklageerhebung und die Beschwerdeinstanz bei der Überprüfung entsprechender Entscheide (Hofer, Basler Kommentar, 2. A., N. 50 f. zu Art. 10 StPO). Ohne die Beweise abschliessend zu würdigen oder einen Entscheid des erstinstanzlichen Sachgerichts zu präjudizieren, ist vorliegend zu beurteilen, ob Anhaltspunkte vorliegen, welche einen Tatverdacht zu begründen vermögen oder mangels Tatverdacht die Nichtanhandnahme gerechtfertigt war (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

Der Beschwerdegegner bestritt die Aussagen des Beschwerdeführers, ohne sich zu den Vorwürfen in der Sache zu äussern. In seiner Einvernahme wiederholte er mehrmals, dass er hierzu keine Aussage mache. Immerhin anerkannte der Beschwerdegegner, dass ihm an besagter Informationsveranstaltung das Wort erteilt worden ist und er dieses genutzt habe. Zudem bestätigte er, den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Aktienkauf kennengelernt zu haben. Die Ausführungen des Beschwerdeführers werden demgegenüber durch diejenigen seiner Ehefrau gestützt. Letztere sind zwar aufgrund der persönlichen Nähe zum Beschwerdeführer mit Vorbehalt zu würdigen, erscheinen aber insgesamt glaubwürdig und nachvollziehbar. Sie stimmen im Wesentlichen mit jenen des Beschwerdeführers überein. Dass sich die Ehefrau an die Aussagen des Beschwerdegegners genauer erinnern kann als an jene ihres Ehemannes, spricht nicht per se gegen deren Glaubwürdigkeit. Es kann hierfür plausible Gründe geben, wie etwa, dass sie den Worten des Beschwerdegegners mehr Aufmerksamkeit schenkte oder sich ab diesen möglicherweise betroffen fühlte und sich daher besser an diese erinnern konnte. Ohne die Beweise abschliessend zu würdigen kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner anlässlich der Informationsveranstaltung am xxx 2016 vor versammelter Menge diverse Aussagen über den Aktienkauf und die Vermittlerrolle des Beschwerdeführers gemacht hat.

Gestützt auf die dargelegte Beweislage ist in dubio pro durore davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner entgegen der Darstellung in der Nichtanhandnahmeverfügung mehrere Aussagen gemacht hat, welche allenfalls die Ehre des Beschwerdeführers betreffen und den Tatvorwurf der üblen Nachrede oder der Verleumdung erfüllen könnten. Eine erste Aussage betrifft den Vorwurf, der Beschwerdeführer habe in seiner Rolle als Vermittler beim Kauf der Aktien von der C _____ dem Beschwerdegegner den Kaufpreis der Aktien nicht korrekt kommuniziert. Und zwar hätten die Aktien 1 Million mehr gekostet. Die im Strafantrag und der Beschwerde beschriebene Begebenheit, wonach der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer vor versammelter Menge vorgehalten habe entgegen den Anweisungen und Abmachungen gehandelt und somit Unregelmässigkeiten begangen zu haben, lässt sich aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau hingegen nicht stützen. Der Beschwerdeführer sagte dazu aus: „Dabei griff er mich persönlich an, indem er behauptete, dass er eine Million Franken zu viel für die Aktien der C _____ bezahlt hätte“. Präzisierend erklärte der Beschwerdeführer: „Dabei sagte er, wie man Vertrauen haben könne, wenn ein X _____ ihn eine Million zu viel für seinen Aktienkauf bezahlen liess, was er durch einen Anruf erfahren habe“. Von welchem Telefonat der Beschwerdegegner gesprochen habe, konnte der Beschwerdeführer nicht angeben. Die Ehefrau

erwähnte hierzu nur: „Dieser sagte vor allen Leuten, dass mein Mann ihn während den Verhandlungen mit der C _____ in E _____ plötzlich angerufen habe um mitzuteilen, dass die Aktien nun 1 Million mehr kosten würden.“ Die Darstellung im Strafantrag und der Beschwerde weicht wesentlich von derjenigen in der polizeilichen Einvernahme ab. Es ist ein Unterschied, ob der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten und ein Verhalten entgegen den Abmachungen vorgeworfen haben oder nur gesagt haben soll, der Beschwerdeführer habe seine Vermittlerrolle schlecht ausgeführt und er habe deshalb eine Million zu viel bezahlt. Da die Aussagen gegenüber der Polizei direkt von den an der Informationsveranstaltung anwesenden Personen gemacht wurden und diese weitgehend übereinstimmen, kann auf diese abgestellt werden. Es ist demnach von den Darstellungen in der polizeilichen Einvernahme auszugehen.

Die zweite Aussage des Beschwerdegegners war, dass der Beschwerdeführer mit so vielen Nullen Mühe habe (da er es noch nie mit so vielen Nullen zu tun gehabt habe). Die dritte Aussage war an die Gemeinde gerichtet, nämlich dass man aufpassen müsse, wer in den Gemeinderat gewählt werde, weil er sonst dann vielleicht bald weg sei. Ob diese Aussagen einer Beweiswürdigung in dubio pro reo durch das erkennende Sachgericht standhalten würden kann offen bleiben; für die Beurteilung, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren weiterzuführen bzw. anhand zu nehmen hat reicht es aus, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und diejenigen seiner Ehefrau nachvollziehbar und grundsätzlich glaubhaft erscheinen (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.2; Bundesgerichtsurteil 6B_1358/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.2.2).

3.5 Der Vorwurf im Hinblick auf einen Aktienkauf eine Vermittlerrolle schlecht ausgeführt zu haben und deshalb eine Million zu viel bezahlt zu haben, wiegt zwar schwer, beeinträchtigt aber vorab die Stellung als Berufs- und Geschäftsmann. Eine entsprechende Aussage betrifft daher die strafrechtlich nicht geschützte gesellschaftliche Ehre. Der Beschwerdegegner soll die diesbezügliche Aussage jedoch in einen entsprechenden Kontext eingebettet haben, unter welchem unter Umständen die sittliche Ehre des Beschwerdeführers mitbetroffen gewesen sein könnte. Der Beschwerdegegner soll nämlich zu erst vom Vertrauen im G _____ gesprochen haben und dann gesagt haben, wie man Vertrauen haben könne, wenn einer wie der Beschwerdeführer ihn eine Million zu viel für seinen Akteinkauf haben bezahlen lassen. Eine entsprechende Aussage würde den Beschwerdeführer quasi eines Vertrauensmissbrauchs, also eines moralisch verwerflichen Verhaltens bezichtigen, was die ethische Integrität und sittliche Ehre betreffen könnte. Überdies soll der Beschwerdeführer an die Adresse der Ge-

meinde eine Warnung ausgesprochen haben, dass die Wahlen bevorstünden und man aufpassen müsse, wer ihn den Gemeinderat gewählt werde, weil er sonst dann vielleicht weg sei. Diese Aussage könnte den Beschwerdeführer als ehemaliger Vizepräsidenten der Gemeinde in seiner damaligen Funktion und damit seine berufliche bzw. gesellschaftliche Ehre betroffen haben. Die Aussage könnte aber auch den Vorwurf des Beschwerdegegners, dass der Beschwerdeführer sein Vertrauen missbraucht habe, unterstreichen und hervorheben, dass er ein solches Verhalten auch auf zwischenmenschlicher Ebene nicht toleriere.

Nicht jede leichte Kritik oder negative Darstellung stellt eine Ehrverletzung dar und es kommt auch wesentlich darauf an, anlässlich welcher Begebenheit diese Äusserung kommuniziert wird. So beurteilte das Bundesgericht etwa den Vorwurf der Spekulation gegenüber einem Immobilienhändler nicht als Verletzung der strafrechtlich geschützten Ehre (vgl. BGE 115 IV 42) oder erkannte, dass gerade vor Wahlen und Abstimmungen die Äusserungen von politischen Gegnern beim Publikum nicht das gleiche Gewicht haben wie zu anderen Zeiten (BGE 105 IV 194 E. 2). Die Äusserung des Beschwerdegegners erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung, in welcher es darum ging, die Öffentlichkeit über die Zukunft der B _____ zu informieren. Laut dem Beschwerdeführer standen die Verantwortlichen dabei Rede und Antwort. Es dürfte auch kritische Wortmeldungen gegeben haben, was dafür sprechen würde, dass das Publikum mit gewissen Übertreibungen und scharfen Formulierungen rechnete und nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen pflegte.

Der Vorwurf nicht mit Geld rechnen zu können dürfte keine individual- oder sozial-ethisch verpönte Eigenschaft betreffen, sondern eine Eigenschaft, welche für die Stellung einer Person in der Gesellschaft von Belang ist (vgl. Riklin, a.a.O., N. 17 zu Vor Art. 173 StGB). Es würde sich bei der zweiten Aussage mithin um eine berufliche Fertigkeit handeln, deren Herabwürdigung nicht vom strafrechtlichen Ehrbegriff gemäss Art. 173 ff. StGB erfasst ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Aussage hat die Staatsanwaltschaft aus Sicht der Beschwerdeinstanz demnach zu Recht eine Nichtanhandnahme des Strafverfahrens wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) und Verleumdung (Art. 174 StGB) verfügt.

3.6 Um ein erstinstanzliches Urteil nicht zu präjudizieren, kann und darf nicht abschliessend beurteilt werden, ob nun der Beschwerdegegner die Äusserungen so gemacht hat, wie der Beschwerdeführer und seine Ehefrau dies gegenüber der Polizei zu Protokoll gaben und ob diese Aussagen unter den strafrechtlichen Ehrbegriff fallen oder nicht. Aufgrund der dargestellten Sachlage und der sich diesbezüglich stellenden

Rechtsfragen liegt aber keineswegs ein klarer Fall vor, bei dem eindeutig keine Straftatbestände erfüllt worden sind. Gewisse Anhaltspunkte könnten ein strafbares Verhalten andeuten, so dass sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ die Eröffnung eines Strafverfahrens aufdrängt. Sofern sich kein hinreichender Tatverdacht erhärten sollte, ist das Verfahren einzustellen (Art. 319 ff. StPO), andernfalls die Anklage zu erheben (Art. 324 ff. StPO).

4.

4.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer obsiegt mit seinen Rechtsbegehren. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Staat Wallis aufzuerlegen.

4.2 Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und im Hinblick darauf, dass einige Rechtsfragen zu überprüfen waren, auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Die Gerichtskosten sind dem Staat Wallis aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 1'000.-- aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

4.3 Der Anspruch auf Parteientschädigung des obsiegenden Beschwerdeführers ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 2 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO) und diesem steht, da er im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten wurde, eine Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO zu. Dem unterliegenden Beschwerdegegner steht entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zu.

Das Anwaltshonorar ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.-- bis Fr. 2'200.-- (Art. 36 GTar). Vorliegend musste der Beschwerdeführer eine Beschwerde einreichen, wobei er hierbei zum Teil auf Ausführungen des Strafantrags zurückgreifen konnte.

Das Beschwerdedossier war nicht umfangreich und es stellten sich keine komplexen Fragen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, weshalb eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) als angemessen erscheint.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Akten werden zur Fortsetzung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft des Staates Wallis, Amt der Region Oberwallis, zurückgesandt.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.-- gehen zu Lasten des Staates Wallis. Der Beschwerdeführer erhält für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 1000.-- aus der Gerichtskasse rücküberwiesen.
3. Der Staat Wallis bezahlt dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 800.--.

Sitten, 30. April 2018